

Bundesministerium für Finanzen
 Frau Abteilungsleiterin
 Dr. Beate Schaffer
 Abteilung III/5
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien
 T +43 (0) 5 90 900 DW 4460
 F + 43 (0) 5 90 900114460
 E Michael.Eberhartinger@wko.at
 W <http://wko.at/fp>

6. Mai 2014

Bundesgesetz, mit dem das PKG, InvFG 2011 und das AIFM-G geändert werden

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs. Allerdings ist grundsätzlich kritisch anzumerken, dass nur eine äußerst kurze Begutachtungsfrist vorgesehen wurde. Im Detail nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

I. AIFM-G

Die Novellierung des AIFM-G soll zum Anlass genommen werden, die äußerst restriktive Regelung des Privatanlegervertriebs anzupassen. Dies ist vor allem zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung erforderlich. Die Eigenkapitalausstattung der österreichischen KMU ist trotz positiver Entwicklungen in den letzten Jahren im europäischen Vergleich nach wie vor verbesserungsfähig. Zusätzlich ist aufgrund der neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken die Eigenkapitalausstattung der KMU von entscheidender Bedeutung für die gesamte Unternehmensfinanzierung.

Das österreichische AIFM-G lässt nur wenige Typen von AIF für den Vertrieb an Privatanleger zu (Immobilienfonds, bestimmte Spezialfonds, Managed Future Fonds). Andere als die in den §§ 48 und 49 AIFM-G genannte Arten von Fonds wie insbesondere Wagniskapitalfonds, Private Equity Fonds, MiFiGs dürfen daher nicht an Privatanleger vertrieben werden. Damit sind aber wichtige potenzielle Investoren, die die Situation der Innovations- und Wachstumsfinanzierung in Österreich verbessern könnten, ausgeschlossen. Diese überschießende Beschränkung des Zugangs österreichischer KMU zu privatem Wachstumskapital wirkt sich nachteilig für den Wirtschaftsstandort aus. Im Regierungsprogramm ist daher bereits eine AIFM-G-Anpassung im Hinblick auf den Privatanlegervertrieb von Anteilen an Finanzierungsgesellschaften vorgesehen. Diese sollte unbedingt rasch mit dieser Novelle umgesetzt werden. Zur Förderung der Eigenkapitalversorgung der österreichischen Unternehmen ist vor allem wichtig, dass der Privatanlegervertrieb auch für registrierte Fonds gemäß § 1 Abs. 5 AIFM-G ermöglicht wird. Durch die in den Vorschlägen vorgesehenen Bedingungen für die Billigung des Vertriebs an Privatkunden ist ein angemessener Schutz des Privatkunden sichergestellt.

Gleichzeitig muss gesetzlich klargestellt werden, dass der Vertrieb von geschlossenen AIF durch Kreditinstitute mit österreichischer BWG-Konzession ohne Erwerb einer Berechtigung gemäß § 136a GewO zulässig ist. Die im Vorschlag dargestellten Produkte sind überwiegend geschlossene AIF. Daher ist die erweiterte Möglichkeit des Vertriebes dieser Produkte für Kreditinstitute beinahe bedeutungslos, wenn ihnen der Vertrieb nach derzeitiger Auslegung von AIFM-G, WAG 2007 und BWG durch die FMA ohne Erwerb einer Berechtigung gemäß § 136a GewO nicht erlaubt ist.

Weiters darf daran erinnert werden, dass geeignete rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für Mittelstandfinanzierungsgesellschaften erforderlich sind, die insbesondere auch die Spielräume der neuen beihilferechtlichen Leitlinien der EU-Kommission nutzen. Die WKÖ verweist in diesem Zusammenhang auf ihre bisherigen Vorschläge zur Flexibilisierung und Modernisierung des Instruments der Mittelstandfinanzierungsgesellschaft.

Die WKÖ schlägt daher folgende Änderungen vor:

AIF in Eigenkapitalanlagen

1. *§ 48 Abs. 1 Ziffer 5 lautet:*

„sofern er über eine Konzession gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes verfügt, AIF, die die Bedingungen des Abs. 12 erfüllen (AIF in Eigenkapitalanlagen). Eigenkapitalanlagen sind Investitionen in Geschäftsanteile, Aktien, Kommanditbeteiligungen oder andere Formen des Eigenkapitals sowie eigenkapitalähnliche Anlagen an Unternehmen.“

2. In § 48 wird ein Abs. 1a eingefügt:

„Ein AIFM gemäß § 1 Abs. 5 kann in Österreich Anteile von AIF an Privatkunden vertrieben, sofern dieser die Bedingungen des Abs. 12 (AIF in Eigenkapitalanlagen) erfüllt.

3. Der letzte Satz von § 1 Abs. 5 entfällt.

4. *§ 48 Abs. 12 lautet:*

„Die FMA hat einen AIF in Eigenkapitalanlagen gemäß Abs. 1 Z 5 und Abs. 1a zum Vertrieb an Privatkunden zu billigen, wenn:

1. die Mehrheit der Investitionen in Eigenkapitalanlagen erfolgt und daneben nur Anlagen in Wertpapiere gemäß § 69 InvFG, Geldmarktinstrumente gemäß § 70 InvFG und Bankguthaben erfolgen;
2. eine Mindeststreuung von zumindest 5 Eigenkapitalanlagen eingehalten wird;
3. sämtliche Vertriebsunterlagen an drucktechnisch hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf das besondere mit dieser Veranlagung verbundene Risiko (Risikohinweis) enthalten;
4. ein Halbjahresbericht spätestens 2 Monate nach Ablauf des Halbjahres erstellt wird;
5. ein Kundeninformationsdokument in deutscher Sprache, das die wesentlichen Anlegerinformationen enthält und dem KID gemäß § 134 InvFG 2011 sowie der dazu erlassenen Verordnung gleichwertig ist, vorliegt;
6. die Mindestinvestition je Anleger bei 10.000,- Euro oder höher liegt;
7. für den AIF eine Hebefinanzierung eingesetzt wird, die das Eigenkapital nicht um mehr als das Zweifache übersteigt;
8. ein Prospekt nach § 2 Abs. 1 Kapitalmarktggesetz vorliegt oder der Inhalt der Informationspflichten nach § 21 von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wurden.

AIF in Sachanlagen

Zusätzlich wird folgende Ergänzung für die spezielle Investition in Sachanlagen vorgeschlagen:

1. § 48 Abs. 1 Ziffer 6 lautet:

„sofern er über eine Konzession gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes verfügt, AIF, die die Bedingungen des Abs 13 erfüllen (AIF in Sachanlagen). Sachanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien, Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und –ersatzteile, Fahrzeuge die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden. Sachanlagen sind auch Anlagen mit den Anlagen im ersten Satz zusammenhängende Vermögensgegenstände für die Infrastruktur derartiger Sachanlagen.“

1. § 48 Abs. 13 lautet:

„Die FMA hat einen AIF in Sachanlagen gemäß Abs 1 Z 6 zum Vertrieb an Privatkunden zu billigen, wenn die Mindestinvestition je Anleger bei 5.000,- Euro oder höher liegt und wenn:

1. die Mehrheit der Investitionen in Sachanlagen erfolgt und daneben nur Anlagen in Wertpapiere gemäß § 69 InvFG, Geldmarktinstrumente gemäß § 70 InvFG und Bankguthaben erfolgen;
2. eine Mindeststreuung von zumindest 3 Sachanlagen eingehalten wird. Bei einer geringeren Streuung als 8 Sachanlagen ist ein klarer Hinweis auf diesem Umstand in das Kundeninformationsdokument nach Ziffer 6 aufzunehmen;
3. der gemäß § 17 ermittelte Nettoinventarwert des AIF mindestens einmal im Quartal veröffentlicht und mindestens einmal pro Jahr von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird. Liegt eine Wertminderung in Höhe von 20 % oder mehr, gegenüber dem letzten Testat vor, ist der Nettoinventarwert unverzüglich zu veröffentlichen;
4. für den AIF eine Hebelfinanzierung eingesetzt wird, bei der das Engagement (Exposure), berechnet nach der Commitment-Methode, den Nettoinventarwert des AIF zu keinem Zeitpunkt um mehr als das Zweifache übersteigt und Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, nur zur Absicherung von im AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen Wertverlust getätigten werden;
5. sämtliche Vertriebsunterlagen an drucktechnisch hervorgehobener Stelle einen Hinweis auf das besondere mit dieser Veranlagung verbundene Risiko (Risikohinweis) enthalten;
6. ein Halbjahresbericht spätestens 2 Monate nach Ablauf des Halbjahres erstellt wird;
7. ein Kundeninformationsdokument in deutscher Sprache, das die wesentlichen Anlegerinformationen, die Bewertungsgrundsätze und die performanceabhängigen Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters enthält und dem KID gemäß § 134 InvFG 2011 sowie der dazu erlassenen Verordnung gleichwertig ist, vorliegt;
8. Beim Erwerb jeder Sachanlage eine Bewertung eines externen Gutachters, bei einem Erwerbspreis von über 50 Millionen Euro von mindestens zwei voneinander unabhängigen externen Gutachtern vorliegt, wobei ein externer Gutachter nie zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände nach § 17 vornehmen darf.
9. ein Prospekt nach § 2 Abs 1 Kapitalmarktgesetz vorliegt oder der Inhalt der Informationspflichten nach § 21 von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wurden.

Die FMA hat einen AIF in Sachanlagen gemäß Abs. 1 Z. 5 ohne Bestehen einer Mindestinvestitionssumme je Anleger ferner dann zu billigen, wenn der AIF die Vorgaben von S. 1 Nr. 3 und 5 bis 9 einhält und die Vorgabe von Z. 1 Nr. 2 durch die Investition in mindestens zehn AIF, die die Vorgaben von Z. 1 Nr. 1, 3 und 4 einhalten, umsetzt. Eine Hebelfinanzierung auf Ebene des AIF in Sachanlagen im Sinne des vorstehenden Satzes ist nur bis zur Hälfte seines Nettoinventarwerts zulässig.“

Weitere Anpassungen:

9. § 49 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d) wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;
- b) Buchstabe e) lautet: „AIF in Eigenkapitalanlagen gemäß § 48 Abs. 1 Z 5“;
- c) Buchstabe f) lautet: „AIF in Sachanlagen gemäß § 48 Abs. 1 Z 6“;
- d) Bisheriger Buchstabe e) wird Buchstabe g).

10. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 wird „lit. e“ durch „lit g.“ ersetzt;

11. § 49 Abs. 7 S 2 wird wie folgt gefasst: „Spätestens 4 Monate, bei Vorliegen eines Prospekts nach § 2 Abs 1 Kapitalmarktgesetz spätestens einen Monat, nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens nach Abs. 3 hat die FMA dem AIFM mitzuteilen, ob er im Inland mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben benannten AIF an Privatkunden beginnen kann.“

II. Pensionskassengesetz

Hier werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 23 Abs. 1 Z 3a lit. c PKG und Schlussteil:

„c) corporate bonds, deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist, ~~mit einer festen Laufzeit mit fixem Einlösungsbetrag~~, wenn ...

~~Im Geschäftsplan~~ ~~Im Risikomanagementhandbuch der Pensionskasse~~ gemäß RIMAV-PK sind unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick ...

In § 23 Abs. 1 Z 4 und 4a PKG § 25 Abs. 8 PKG und in Anlage 2 (Formblatt A) Pos. I und II sind jeweils ein Verweis auf das AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013 aufzunehmen.

§ 25 PKG

§ 25 Abs. 3 Z 2 PKG ist ebenso anzupassen:

„Abweichend von Z 1 sind Veranlagungen gemäß Abs. 2 Z 4 und 6 mit Ausnahme von investment grade corporate bonds oder deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist in einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, in der Pensionskassenzusagen mit Mindestertragsgarantie und ohne Übernahme der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 durch den Arbeitgeber verwaltet werden, mit höchstens 50 vH des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt.“

§ 25 Abs. 11

Wir dürfen zum geplanten § 25 Abs. 11 PKG anmerken, dass für Pensionskassen (analog auch für KAGs im Investmentfondsgesetz) aus der Bestimmung nicht klar ist, was zukünftig verlangt wird.

Die abstrakte Formulierung einer Überwachungskompetenz der FMA stellt ein Problem für die Rechtssicherheit dar und öffnet der Behörde die Möglichkeit für Maßnahmen aller Art, was in weiterer Folge für die Pensionskassen sehr aufwändig werden könnte. Jede Form der Konkretisierung wäre somit wünschenswert. Es sollte vermieden werden, dass Pensionskassen (aber auch andere betroffene Finanzdienstleister) verpflichtet werden, die Tätigkeit von Ratingagenturen in unverhältnismäßigem Ausmaß oder sogar zur Gänze selbst zu übernehmen.

Weiters sind die Erläuterungen zum Quartalsausweis (QMV 2012) Version 3.0 der FMA vom 23.4.2014 anzupassen, da die gesetzlichen Änderungen bezüglich Ratings auf die Grenzprüfung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a PKG, § 25 Abs. 3 Z 22 PKG und die Bestimmungen zur Sicherheits-VRG wirken:

Pos.Nr. 310:

Der Absatz „Sämtliche hier zulässigen Schuldverschreibungen haben entweder einen Investment-Grade-Status auf Basis einer anerkannten Ratingagentur vorzuweisen oder deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist. Liegen Ratings von mehreren anerkannten Ratingagenturen vor, so ist das zweitbeste Rating maßgebend.“ ist zu ergänzen.

Pos.Nr. 320:

Der Absatz „Hier sind Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit einem Investment-Grade-Status auf Basis einer anerkannten Ratingagentur auszuweisen oder deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist sowie Schuldverschreibungen mit Haftung eines solchen.“

Pos.Nr. 330:

Analog zu Änderungen zu Pos.Nr.320

Punkt 6.4.

Für jeden Einzelwert ist das Rating einer anerkannten Ratingagentur oder deren Bonität unter Beachtung der Anforderungen des § 25 Abs. 11 im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings mit investment grade vergleichbar ist anzugeben. Interne Ratings sind bei der Meldung an die FMA zu vernachlässigen.

Weitere Anmerkungen:

Das AFRAC verweist hier im Sinne des § 224 UGB bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens auf den fixen Einlösungsbetrag und nicht auf die Laufzeit.

Eine zwingende Geschäftsplanänderung für die Änderung in § 23 Abs. 1 Z 3a erscheint unverhältnismäßig und erfolgt sinnvollerweise im Risikomanagementhandbuch, das auch alle anderen Risikomanagementvorgaben enthält (siehe RIMAV-PK).

Das Mapping der Ratings anerkannter Ratingagenturen zu den Bonitätsstufen gemäß Solvav ist noch offen:

EBA hat gemeinsam mit EIOPA und ESMA in Art. 136 (1) CRR den Auftrag erhalten, die Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen (ECAI) den Bonitätsstufen zuzuordnen.

EBA hat dazu ein Consultation Paper veröffentlicht (JC/CP/2014/01 vom 5. Februar 2014), das jedoch noch keinen konkreten Mappingvorschlag enthält.

Die Konsultationsphase läuft bis 5. Mai 2014, die Entwürfe der technischen Durchführungsstandards sollen der EU-Kommission bis 1. Juli 2014 vorgelegt werden.

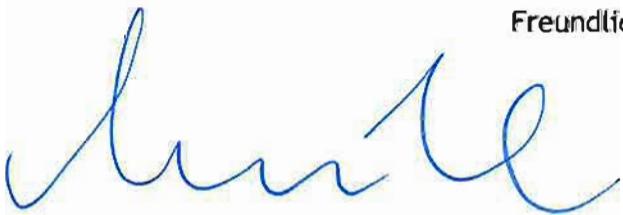
III. Redaktionelle Anmerkungen

Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Artikel 4, § 46 Abs. 3:
Die Richtlinie wurde falsch zitiert, es müsste heißen „2011/61/EU“.

Wir dürfen eine weitere Verweiskorrektur im AIFMG anregen:
Der Verweis in § 21 Abs. 1 Z 5 AIFM-G müsste statt „§ 7 Abs. 7“ lauten „§ 7 Abs. 6“, da auch die Richtlinie sich in dieser Bestimmung auf die Berufshaftungsrisiken bezieht und nicht auf die Eigenmittel (vgl. Art. 23 Abs. 1 lit. e RL 2011/61/EU, welcher auf Art. 9 Abs. 7 verweist).

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin